

§ 1428 BGB

Verfügt der [Ehegatte](#), der das Gesamtgut verwaltet, ohne die erforderliche Zustimmung des anderen [Ehegatten](#) über ein zum Gesamtgut gehörendes Recht, so kann dieser das Recht gegen Dritte gerichtlich geltend machen; der [Ehegatte](#), der das Gesamtgut verwaltet, braucht hierzu nicht mitzuwirken.